

Satzung des Sportanglervereins Neckargemünd 1949 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Sportanglerverein Neckargemünd 1949** mit dem Zusatz **eingetragener Verein (e.V.)**

Sitz des Vereins ist Neckargemünd, Gerichtsstand ist Heidelberg.

Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e. V. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg ist unter der Nummer 471 am 07.06.1966 erfolgt.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist vornehmlich der Gewässer- und Tierschutz sowie das waidgerechte Fischen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Erhaltung der Fischarten der heimatlichen Gewässer durch sinnvolle Besatzmaßnahmen und Wiedereinsetzung von in diesen Gewässern bereits ausgestorbener Arten.
 2. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der heimatlichen Gewässer und ihrer Uferlandschaften durch Überwachung und Pflege der Pachtgewässer, in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse.
 3. Vertiefung des Verständnisses für die ökologischen Zusammenhänge und für die Schutzbedürftigkeit der Natur durch Vorträge und Belehrungen.
 4. Aufnahme von interessierten Jugendlichen und Erwachsenen und ihre Ausbildung zu waidgerechten Sportfischern in obigem Sinne.
 5. Pflege der Kameradschaft.
 6. Pflege des Castingsports
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, die Satzungszwecken zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven (angelnden) Mitgliedern
 - b. passiven (fördernden) Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- zu a. Aktives Mitglied kann jede sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt hat.
- zu b. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme gilt das unter Ziffer a. gesagte.
- zu c. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die die Voraussetzungen zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft erfüllt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an langjährige Mitglieder verliehen werden, die sich wegen außerordentlicher Verdienste für den Verein besonders hervorgetan haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt des Mitgliedes,
2. durch förmliche Ausschließung,
3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Tod.

§ 4

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied

- a. ehrenrührig-strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- b. sich durch Fischfrevel und / oder Fischereivergehen strafbar macht oder gemacht hat, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet.
- c. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
- d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf oder Tausch des Fanges ausnutzt.
- e. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- f. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

Über den Ausschluss befindet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein. Anstatt auf Ausschluss kann der Gesamtvorstand erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
2. Verwarnung, mit oder ohne Auflage.
3. Verweis, mit oder ohne Auflage.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen und dessen Namen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln. Alle Mitglieder haben das Recht die vereinseigenen Anlagen zu benutzen und die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören und können an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgabe zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Sie sind ferner verpflichtet, das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den festgelegten Bedingungen auszuüben. Sie müssen sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern gegenüber ausweisen und deren rechtmäßige Anordnungen befolgen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Beitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Gesamtvorstand aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres an den Kassenwart gebührenfrei einzuzahlen. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Vereinsbeitrages freigestellt.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliedschaft beim VDSF

Für die Dauer seiner aktiven Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen die Sportfischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum VDSF.

Der Sportfischerpaß bleibt in jedem Fall Eigentum des VDSF und ist sowohl beim freiwilligen Austritt als auch beim Ausschluss eines Mitglieds unverzüglich zurückzugeben.

§ 8

Gesamtvorstand des Vereins

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Pressewart
6. dem Gewässerwart
7. dem 1. Jugendwart
8. dem 2. Jugendwart
9. dem Fachwart für Fischen
10. dem Gerätewart
11. dem Fachwart für Casting
12. dem Wirt des Anglerheims
13. dem Vergnügungswart
14. den Beisitzern (zwei Personen)

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder scheidern, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bzw. Kassenprüfers ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.

Eine Person darf höchstens zwei Ämter bekleiden.

§ 9

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie die Art der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Die Kasse ist dem 1. Vorsitzenden auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der abzuhaltenden Mitgliederversammlung ist die Buchführung durch zwei weitere Mitglieder des Vereins, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen und die

Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Kassenwart hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die beiden bei der Mitgliederversammlung im Jahr vorher gewählten Kassenprüfer zur Kassenprüfung einzuladen. Die Kassenprüfer dürfen außer diesem Amt kein weiteres Amt beim Sportanglerverein bekleiden. Sie werden auf 2 Jahre im Wechsel gewählt.

§ 10

Einberufung und Ablauf von Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung von seinem Stellvertreter - schriftlich einberufen und nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden von mehr als der Hälfte der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Zur jeweiligen Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende, oder dessen Vertreter, ein.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Gesamtvorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe

- a. den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen
- b. die Höhe der Jahresbeiträge festzusetzen
- c. die Gesamtvorstandschafft zu wählen
- d. Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.
- e. Satzungsänderungen vorzunehmen
- f. Für alle Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; bei einem eventuellen 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
- g. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Wahl muss geheim vorgenommen werden, wenn mindestens einer der Anwesenden dies beantragt.

Nicht anwesende Personen können nur dann gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt. Nichtmitglieder können nicht für eine Funktion innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 11.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und

Ernennungen und Entscheidungen gemäß § 14 zu treffen.

§ 13

Protokoll

Über jede Vorstands- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung, Zahl der anwesenden Mitglieder, der wesentliche Inhalt des Versammlungsergebnisses wie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse hervorgehen.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen, chronologisch einzuordnen und aktenmäßig zu verwahren.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Das bei Auflösung des Sportanglervereins Neckargemünd 1949 vorhandene Vermögen fällt der Stadt Neckargemünd zur Erstellung und Erhaltung von Kinderspielflächen zu.

§ 15

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem 1. und 2. Jugendwart.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Förderung des Castingsports.

Die Jugend des Sportanglervereins Neckargemünd 1949 e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Mitglied kann jeder Jugendliche werden, der zum Erwerb eines Jahresfischereischeines berechtigt ist und die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorweist.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Gesamtvorstandschaft des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand des Vereins.

Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des Vereins Deutscher Sportfischer versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

Diese Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung des Sportanglervereins Neckargemünd e. V., wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.1994 beschlossen und vom Amtsgericht Heidelberg genehmigt.

Neckargemünd, im Jahre 1994
gez. Peter Kolb
1. Vorsitzender